

Unterhalts Verpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;

4. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen ;
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;
6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten ;
7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten und Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen.

(4) Es kann ferner ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(6) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit durch undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, insbesondere wenn er

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 oder einer Aufenthaltsbeschränkung vorsätzlich zuwiderhandelt;
3. sich der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs gemäß Absatz 4 entzieht.

1. Die Tatsache, daß dem Strafgefangenen eine vorzeitige **Beendigung des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe** in Aussicht gestellt wird, stimuliert ihn besonders dazu, mit seinem Verhalten und seinen eigenen Leistungen zu beweisen, daß er die notwendigen Lehren aus der Bestrafung gezogen hat. Da sein Verhalten im Strafvollzug mitbestimmend dafür ist, ob und wann der Vollzug der Freiheitsstrafe vorfristig beendet werden kann, wird seine Selbsterziehung und damit der Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozeß bei der Strafenverwirklichung gefördert. Die Strafaussetzung auf Bewährung ist keine Korrektur des auf zeitige Freiheitsstrafe lautenden Urteils und der darin festgestellten persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verurteilten, sondern dient deren effektiver Durchsetzung. Sie bewirkt eine grundlegende Veränderung der Realisierungsbedingungen der persönlichen

strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nachdem ein Teil der Freiheitsstrafe vollzogen wurde, soll nunmehr — unter Vorbehalt — die strafrechtliche Verantwortlichkeit weiter in Form der Bewährung in der Gesellschaft realisiert werden.

Sie findet grundsätzlich **keine Anwendung** bei Strafverurteilung.

Sie ist ausnahmsweise bei Haftstrafe und Jugendhaft möglich (vgl. OG-Inf. 1980/1, S. 3).

2. Die Gerichte haben die im **Abs. 1** genannten **Voraussetzungen** in ihrem Zusammenhang zu prüfen. Die Freiheitsstrafe ist auf Bewährung auszusetzen, wenn unter Berücksichtigung
  - der Umstände der Straftat,
  - der Persönlichkeit des Verurteilten sowie
  - seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug